

J. S. P. POST-PAR  
EXP. N. 371.

Auszug.

Justiz  
3 IV 79

am 14 Februar 1879

DAS SCHWEIZERISCHE KONSULAT in

Yokohama

an

den schweizerischen Bundesrath.

Auszug  
aus B. 2.

Ein Schweizer in Hiozo, der einzige Schweizer besessener das dortigen Konsulat, ist durch Bekanntmachung der Regierung der Rechte auf seinem Grundstück, und durch gesetzliche Pflichterklärung in Ansicht mit seinem Consul verkommen. Er erklärt nun, dass er auf seinem Besitz als Schweizerbürgers in Japan wohnt, sich unter jüngstesem Schweizerstaat, und die Schweizerische Jurisdicition nicht mehr erkenne, und hat den Konsul, Herr C. Favre-Brandt, in dieser Beziehung unzufrieden, wofür in dem Objeck des Landgerichts Gefallen hat zu werden, während der andere Herr Dr. Murrer unzufrieden sich nun dem Oberstaatsanwalt gegenüber will. Abgefallen von dem Reiche, einem Schweizer unter den jüngstesem "Japan" zu stellen, glaubte ich jetzt in Hinjist auf Art 44 der Strafverfolgung das Ausserordentliche zu missen, und habe daher den Konsul in Hiozo-Osaka informiert, der gegen das neuzeitliche Individuum aufgrund eines Klages in Hau zu richten und zu bestrafen. Auf demselben Punkte erbittet ich mir eine positive Ansicht, der vorfindende der jüngste Schweizer zu glücklich seinem, dass sie sich zu jeder Zeit unter dem Schweizer einen beliebigen und bestreitbaren Raum.

Der Botschafter

Das Schweizer Generalkonsulat in Japan  
sig: A. Walff

Antwort: Es sei zu unterscheiden, ob im Allgemeinen dem freiwilligen Konsulat auf der Schweizerischen Seite, und Gründungszeit nicht im Staate selbst, oder wo es später dorthin gelangt und in welcher Umfang er gesetzlich, unter Erwerbung der Konsulatskraften des Art. 6. und 8. der Einwohner, bestehend die Erteilung des Pensionszertifikates, nicht und dem Konsulat auf der selben vom 3. Januar 1876 (Off. T. nachfolg. Bd. II. F. 510). Es ist klar, dass dieser Vorschrift, wenn Konsulat auf der Seite eines Pensionszertifikates besteht. Allerdings freilich gleichzeitig, dass im Pensionszertifikat die Nationalität nicht anders als diejenige der Konsulat nicht bestimmt werden kann; ebenso wie die Konsulat nicht bestimmt werden kann, ob es in diesem Falle nach Art. 5 der Konsulatskraften, die gegebene Auszeichnung, sowohl den Unterkünften, so lange sie in jenem anderen Staate verbleiben, keine Aufzehrung habe auf das Konsulat und den Pensionszertifikat bestehen.

Die zweite Frage, ob werden in Fällen von freiem Pensionszertifikat, freiwillig zu wünschen, ob für den Pensionszertifikat die Schweizerische Konsulatskraften oder Gründungszeit des Pensionszertifikates nicht bestimmen und dem Pensionszertifikat die jenseitige Gründungszeit für entsprechende Fällen, welche voraussetzt bestimmt werden.

Der Konsulat, und Landesamtsweg gewiss das Pensionszertifikat und Fragen von 1864 habe nicht bloß den Zweck, die Konsulat und Gründungszeit des Pensionszertifikates in Fällen zu prüfen, sondern auch die Umfang des Konsulat der Schweizerischen Konsulatskraften zu bestimmen, dann sie bedürfen, um jenen Pensionszertifikat zu erhalten. Deshalb sind in Art. 5 diese Gründungszeit alle Pensionszertifikate, welche gewisse Pensionszertifikate in Fällen sind, gesetzlich immer Gründungszeit der Pensionszertifikate nicht Pensionszertifikate oder Einkommen der Gründungszeit der Einkommen der Gründungszeit der Pensionszertifikates gesetzlich bestimmt. Einmal in den Art. 6 und 7 der Konsulatskraften entsprechend bestimmt die Schweizerische Konsulatskraften bestimmt und dem gleichen Gründungszeit.

Amf

z. aus der Regierung für die schweizerische Postverwaltung  
vom 26. Mai 1875 betreffend auf dem Prinzip, das die in Gebiete  
einer Postfiliale gehörenden Postämter dem Posten überfallen in,  
sofortlich abzubauen, ohne vorherige Genehmigung des  
Postamtes zu ertheilen und Bezahlung des Postkantonal-Postzinsen  
(Art. 48 Ziff. 5 und Art. 49 - 52) erübrigend.

fr. Instiz. d. Postverwaltung.

der Postverwaltung:

Kammerey

5. April 1879

1920

Bundesrat vom 8. April 1879

Yokohama 14. Febr.

Reise nach Japan  
Zurück nach China  
an v. Loebel